

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druckerschrift: Nachrichten Dresden.
Fernsprecher-Sammelnummer: 25 241.
Preis für Nachgelassene: 20011.

Lobeck's für Feinschmecker!

Dreiring-Fondant-Schokolade
Dreiring-Rahm-Schokolade
Dreiring-Bitter-Schokolade
Dreiring-Kakao, Dessert.

Schreibleitung und Hauptgeschäftsstelle:
Markstraße 38/40.
Druck u. Verlag von Siepich & Reichardt in Dresden.

Bezugs-Gebühr: Vierteljährlich in Dresden bei einmaliger Zutragung (an Sonn- und Montagen nur einmal) 2,25 M., in den Bezirken 3,00 M. Bei einmaliger Zutragung durch die Post 3,00 M. (ohne Bestellgeb.). Anzeigen-Preise: Die einseitige Zeile (etwa 8 Zeilen) 36 Pf., Morgenspätze und Einzeln in Nummern nach Vereinbarung. Die dreifache Zeile (etwa 24 Zeilen) 1,00 M., Morgenspätze und Einzeln in Nummern nach Vereinbarung. — Ausdrückliche Aufträge nur gegen Vorauszahlung. — Belegblatt 10 Pf. Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe („Dresdner Nachr.“) zulässig. — Unersuchtete Schriftstücke werden nicht aufbewahrt.

Blachstein Wilsdruffer Str. 18, I. u. II. Stock
Kein Laden — keine Schau-
fenster. Alle Ersparnisse
kommen meiner Kundschaft
zugute.

Astrachan-Mäntel 125.—, 115.—, 89.—, 72.—, 65.—
Neue Kostüme — Neue Röcke — Neue Blusen

Kunstaussstellung Emil Richter, Prager Straße 13.
Ausstellung von
Kriegsgraphik - Kriegsdenkmünzen - Kriegsplaketten

Gedächtnis-Ausstellung Karl Thylmann †.
Handzeichnungen - Holzschnitte - Lithographien - Radierungen.

Heimat-Tee

Erst- und Zweitwahl-Tee, bestehend aus Brombeerr-
blättern, Erdbeerrblättern, Waldmeister usw., von angenehmem, er-
frischendem Geschmack. Für Nervöse, Herzkränke, Magen- und Darm-
leidende, Diätetiker besonders empfohlen.

Kleines Paket 30 Pfg. Kostproben gratis. Großes Paket 60 Pfg.
Löwen-Apotheke, Dresden, Altmarkt.

Der neue deutsche Reichshaushaltplan.

Die neuen Kriegssteuern. — Der Fehlbetrag im Reichshaushaltplan. — Gründung eines deutschen Reichsamtes. — Englands Druck auf die neutralen Meere. — Die englische Lebensmittelthrannei gegenüber den Neutralen. — Die britischen Verluste im Welten.

Der deutsche Abendbericht.

Berlin, 17. Febr., abends. (Amtlich. B. T. Z.)
An der Anze haben sich vormittags bei starkem
Artilleriefeuer neue Infanteriekämpfe entwickelt.
Im Osten keine besonderen Ereignisse.

Oesterreichisch-ungarischer Kriegsbericht.

Wien, Amtlich wird verlautbart den 17. Februar:

Östlicher Kriegsschauplatz.

Seit heute morgen greift der Feind unsere Stellungen
nordwestlich Hercegrad an; die Kämpfe sind noch im
Gange.
Bei Stanislaw, südlich Nowo und nördlich
Pracany wiesen unsere Feldwachen härtere russische
Erkundungsabteilungen ab.

Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.
Der Stellvertreter des Vize des Generalkommandos:
(B. T. Z.) v. Höfer, Feldmarschall-Adjutant.

Kriegswucher.

In den unerfreulichsten Beileitermeinungen, die der
Krieg auf dem Gebiete des Wirtschaftskampfes hinter der
Front zur Folge gehabt hat, gehört der Kriegswucher.
In einer Zeit, in der Millionen unserer tapferen
Streiter ihr Leben für das Vaterland in die Schanze
schlagen, in der weitere Millionen, ebenfalls aus dem Beruf
und der Familie herausgerissen, im Tappen- und Garnison-
dienst stehen, in der wir alle, auch in der Heimat, unsere
ganze Leistungsfähigkeit aufbieten, um dem Vernichtungswil-
len unserer Feinde mit ebrenem Widerstand zu begegnen,
in dieser gewaltigen, opferreichen Zeit finden sich mitten
unter unseren eigenen Volksgenossen eine Anzahl Leute,
die die Notlage der Bevölkerung ausnützen, um sich die
Taschen zu füllen. — Kann man sich etwas Verwerflicheres
denken als dieses Kriegswuchertum, das sich auf Kosten der
Allgemeinheit bereichert und am Marke unseres Volkes
saugt? Der Mangel an Waren hat in erster Linie den
Lebensmittelwucher großgezogen, da ja die Nachfrage in den
meisten Fällen das Angebot weit übersteigt. Die verschieden-
sten Mittel sind obendrein versucht worden, den an sich schon
vorhandenen Mangel noch weiter zu steigern, um ihn dann
in der gewinnlosesten Weise zu Preisstreibern auszu-
nützen. Vielfach sind sowohl von den Erzeugern als auch
von den Händlern die Vorräte zurückgehalten und zu
Spekulationszwecken verwendet worden, die Waren sind von
Hand zu Hand gewandert und durch den sogenannten
„Kettenhandel“ in der unverantwortlichsten Weise ver-
teuert worden, ehe sie an den Verbraucher gelangten, und un-
zählige Zwischenhändler, die sich noch viel stärker als im
Frieden zwischen die Produzenten und Konsumenten ein-
geschoben haben, haben mühelos Nebenverdienste ein-
geschlagen. Ob das Volk dadurch Not litt oder un-
nötige Entbehrungen ertragen mußte, das war diesen
Spekulanten Herrschaften gleichgültig. Für moralische
Einwendungen waren sie nicht zugänglich, ja, wenn ihnen
Vorhaltungen gemacht wurden, spielten sie sich wohl gar
noch auf den kaufmännischen Standpunkt hinaus und beriefen
sich auf den alten Satz von der „Konjunktur“, der ein
möglichst billiges Einkauf und ein möglichst teures Ver-
kauf gebiete. Dabei vergaßen sie gewöhnlich nur das eine:
dass nämlich nicht von einer Konjunktur, das heißt einer
Marktlage, gar nicht die Rede sein kann. Eine freie
Marktlage ist überhaupt nicht vorhanden, sondern höchstens
eine Notmarktlage, ja, man wird sich in vielen Fällen
sogar noch fürger lassen und glatt von einer Notlage
sprechen können.
Auf diesen Standpunkt stellte sich auch das sächsische
Ministerium des Innern in einer Verordnung vom 5. August
1915, wenn es sagt: „Es ist dringend notwendig, daß das offen-

bar noch bei vielen vorhandene Bewußtsein, ein jeder könne
aus seinen Geschäften den Nutzen ziehen, den die „Markt-
lage“, d. h. zumeist die Notlage, seiner Mitbürger, zulasse,
durch eine Reihe strafrechtlicher Verfolgungen und womög-
lich Verurteilungen gründlich erschüttert wird“. Weiter
heißt es in dieser Verordnung: „Den zuverlässigsten Anhalt
dafür, was als erlaubter Gewinn gelten muß, bildet der im
Frieden herkömmlich gewesene Gewinn; der Krieg rechtfertigt
keine höheren Gewinne“. Die gleichen
Grundsätze vertritt das preussische Handelsministerium, das
in einem Erlaß vom 3. August 1915 folgende Richtlinien
aufstellt: „Der Krieg darf unter keinen Umständen als Kon-
junktur angesehen werden, aus der ein möglichst großer Ge-
winn herausgehoben ist“. Mit diesen Anschauungen ver-
gleichbar man nun das Verhalten der Kriegswucherer, die
lediglich nicht nur etwa auf den Kreis der Zwischenhändler be-
schränkt, sondern die leider in allen Erwerbssphären nur
allzu häufig hantieren sind. Ihnen gilt eben noch immer
der alte gebaltete Grundsatz von Konjunkturgewinn als
oberstes Gesetz, und der charakteristische englische Satz vom
„business as usual“ (Geschäft wie gewöhnlich) wird von ihnen
dahin gedeutet, daß sie im Kriege möglichst noch mehr als
im Frieden verdienen sollen. Dafür, daß die durch den Krieg
hervorgehenden Kosten auf alle Schultern verteilt werden
müssen, dafür fehlt ihnen jedes Verständnis.

Deshalb muß den Kriegswuchern die Ueberzeugung
von der Verwerflichkeit ihrer Handlungsweise sinnfällig
durch strafrechtliche Verfolgungen oder, wie das sächsische
Ministerium des Innern sagt, womöglich durch Verurteilungen
beigebracht werden. Die Handhabung dazu bieten die
Kriegswuchergesetze, die den Wucherparagrafen
des Reichsstrafgesetzbuches (§ 302) und die Vorschriften
des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Nichtigkeit wucherer-
ischer Rechtsgeschäfte (§ 138) ergänzen. Die wichtigsten
Kriegswuchergesetze sind das Höchstpreisgesetz, die Preis-
wucher-Verordnung und die Kettenhandels-Verordnung.
Das Höchstpreisgesetz vom 4. August 1914 ermächtigte den
Bundesrat, während der Kriegszeit diejenigen geschäftlichen
Maßnahmen anzuordnen, die sich zur Abhilfe wirtschaft-
licher Schädigungen als notwendig erweisen sollten. Auf
dieses „Ermächtigungsgesetz“ ist das Höchstpreisgesetz zurück-
zuführen, das am gleichen Tage erlassen. Danach können für
die Dauer des gegenwärtigen Krieges für Gegenstände des
täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Fut-
termittel aller Art, sowie für rohe Naturerzeugnisse, für Hei-
lung und Leuchtstoffe, Höchstpreise festgesetzt werden. Weiter
wurde durch das genannte Gesetz der Bundesrat ermächtigt,
auch für andere Gegenstände Höchstpreise zu erlassen. Aus
der Begründung ist folgender Satz hervorzuheben: „Auch
wenn an sich genügende Vorräte vorhanden sind, steigen
erfahrungsgemäß unter den besonderen Verhältnissen, wie
sie ein Krieg mit sich bringt, an manchen Orten die Gegen-
stände des täglichen Bedarfs plötzlich stark im Preise, weil
der normale Verkauf der Verforgung behindert ist.“ Der
Gang der Ereignisse hat gezeigt, wie gerechtfertigt diese An-
sicht gewesen ist. In der Praxis hat sich freilich bedauer-
licherweise ergeben, daß in dem Augenblicke, da Höchstpreise
festgesetzt sind, die Waren überhaupt nicht mehr erhältlich
sind. Sie werden also von den Besitzern noch stärker zu-
rückgehalten. Diese tragen allerdings das Risiko, daß sie eines
schönen Tages auf ihren Waren ganz sitzen bleiben oder
daß die Waren verdorben sind. Aus allen diesen Gründen
vermochte die Höchstpreis-Verordnung dem Kriegswucher
nur in beschränktem Maße Einhalt zu tun, weshalb am
28. Juli 1915 die Bundesrats-Verordnung „gegen über-
mäßige Preissteigerungen“, die sogenannte Preiswucher-
Verordnung, erlassen wurde. Sie stellt unter Strafe jeden,
der für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder des Kriegs-
bedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der ac-
tuellen Verhältnisse einen übermäßigen Gewinn enthalten,
oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder
versprechen läßt. Mit der gleichen Strafe wird bedroht, wer
Waren zurückhält oder andere unzulässige preistreibende
Maßnahmen sucht. Eine Uebereinstimmung beider
Verordnungen suchte die Bundesrats-Verordnung vom
28. März 1916 herbeizuführen, die gleichzeitig eine Reihe
Verschärfungen brachte. Den Schlüsselstein der Kriegswucher-

Gesetzgebung stellt vorläufig die Kettenhandels-Verordnung
vom 21. Juni 1916 dar, die den Handel mit Lebens- und
Futtermitteln und die Bekämpfung des Kettenhandels be-
traf. Sie führte vornehmlich die Konzeptionspflicht für den
Groß- und Zwischenhandel mit Lebens- und Futtermitteln
ein und bedrohte den preissteigernden „Kettenhandel“ mit
Strafe. Eine Ergänzung bildet schließlich noch die Bundes-
rats-Verordnung vom 21. September 1915 über „Ern-
haltung unzuverlässiger Personen vom Handel“.

Der Gesetzgeber hat also sein Möglichstes getan, um
eine wirksame Bekämpfung des Kriegswuchers zu ermög-
lichen, und auch die Rechtspflege hat keine Bedenken ge-
tragen, gegen die Wucherer mit empfindlichen Strafen
vorzugehen. So hat das Reichsgericht erst jüngst ent-
schieden, daß eine Ausnützung der Konjunktur in der
Kriegszeit unstatthaft und strafbar sei, daß sich der Ge-
winn vielmehr auf das im Frieden übliche Maß beschränken
müsse. Die Hauptsache ist nun, daß die Sorge zu tragen,
daß die Durchführung aller dieser Wuchererordnungen
streng überwacht und der Schuldige jederzeit der verdienten
Strafe zugeführt wird. Die Kontrolle ist und bleibt
dennoch der wichtigste Punkt bei der Bekämpfung des
Kriegswuchers; denn ohne eine ausgedehnte Beaufsichti-
gung nützen die besten und weitestgehenden Strafbestim-
mungen nichts. Deshalb lautet die Kardinalfrage für die
Praxis: Wie ist eine wirklich durchgreifende Kontrolle
einzurichten und durchzuführen? Auf diese überaus wich-
tige Frage gibt eine Schrift des bekannten Volkswirt-
schaftslehrers Professor Dr. Georg Obit eingehende
Antwort. Unter dem Titel „Was ist Kriegswucher und
wie bekämpfen wir ihn?“ hat der genannte Gelehrte, der
stellvertretende Vorsitzende des sächsischen Kriegswucher-
amtes ist, im Verlage von B. W. Teubner (Leipzig und
Berlin) eine Broschüre erscheinen lassen, die praktisch und
theoretisch die Möglichkeiten an die Hand gibt, dem Kriegs-
wucher mit der ihm gebührenden Schärfe zu Leibe zu
gehen.

Als Mittel zur Ueberwachung kommen noch
Professor Dr. Obit die Preisprüfstellen, die Ueber-
wachungsstellen und die Kriegswucherämter in Betracht.
Die Preisprüfstellen beruhen auf der Verordnung
vom 25. September 1915 und haben die „Zapassung von
Unterlagen für die Preisregelung der Gegenstände des
notwendigen Lebensbedarfs und zur Unterstützung der zu-
nünftigen Stellen bei der Ueberwachung des Verkehrs mit
diesen Gegenständen“ zum Zweck. Das sächsische Mini-
sterium des Innern hat von der den Landeszentralbehörden
verliehenen Befugnis Gebrauch gemacht, Preisprüfstellen
auch in Gemeinden mit weniger als 10 000 Ein-
wohnern errichten zu lassen. Die Preisprüfstellen
können gewiß sehr segensreich wirken, doch ist hier die
Hilfe der Bevölkerung unerlässlich. Ueber-
retungen müssen grundsätzlich angezeigt werden. Aber
gerade in dieser Hinsicht wird viel gefehlt. Meistens ist es
die Angst vor „Scherereien“, die zur Unterlassung von
Anzeigen führt. Darum ist es unbedingt wünschenswert,
daß die Kontrolle systematisch vorgenommen wird. Dieser
Aufgabe werden am ehesten die Ueberwachungs-
stellen eingeleitet, wie sie schon in mehreren deutschen Städten
errichtet worden sind, beispielsweise in Hamburg und
Leipzig. In Hamburg besteht der Ueberwachungsdiens aus
150 Personen, die zu je einem Drittel aus Vertretern der
Gewerkschaften, des Kriegsausschusses für Konsumenten-
interessen und des Hamburgischen Hausfrauenvereins zu-
sammengesetzt sind. In Leipzig hat der Kriegsausschuss für
Konsumenteninteressen im Einvernehmen mit dem Rat der
Stadt einen Ueberwachungsausschuss ins Leben gerufen,
der eine genaue Aufsicht über die Innehaltung der gesetz-
lichen Vorschriften ausübt. Die ganze Stadt ist in 72 Be-
zirke eingeteilt, die regelmäßig von Helfern und Helferinnen
kontrolliert werden. Für die Bildung solcher Aus-
schüsse besteht allerdings eine große Schwierigkeit, näm-
lich die Beschaffung geeigneter Persönlichkeiten zum Kon-
trolldienst. Die Hauptarbeit hat die Preisprüfstelle
zu leisten, die zum Beispiel in Dresden dem sächsischen Ge-
werbeamt angegliedert ist.